

Verordnungen, die vor Lex Covid verabschiedet wurden und noch in Kraft sind

72/2020. (III. 28.) Regierungsverordnung über den Krankenhauskommandanten und den Schutz der Pflegeausrüstung und des Medizinbestandes

(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0072K_20200329_FIN.pdf)

Für die Kontrolle über die Verwendung der wegen der Coronavirus-Epidemie nötigen Pflegeausrüstung und -Geräte, Medizin- und Desinfektionsmittelbestandes werden Krankenhauskommandanten vom Innenminister ernannt. Sie dürfen keine Empfehlungen oder Entscheidungen in medizinischen Angelegenheiten treffen.

71/2020. (III. 27.) Regierungsverordnung über Ausgangsbeschränkungen

(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0071K_20200328_FIN.pdf) - Tritt außer Kraft am 11. April.

Gemäß der Verordnung ist jeder verpflichtet, den sozialen Kontakt zu anderen Personen, mit Ausnahme der im gemeinsamen Haushalt Lebenden, auf ein Minimum zu beschränken und möglicherweise mindestens 1,5 Meter von der anderen Person entfernt zu bleiben.

70/2020. (III. 26.) Regierungsverordnung über verschiedene Regelungen für die Lehre und Prüfungen in der Erwachsenenbildung, während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation

(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0070K_20200327_FIN.pdf)

In der Erwachsenenbildung können keine Prüfungen organisiert werden und der Unterricht kann nur in Form von Fernunterricht als digitales Training organisiert werden.

69/2020. (III. 26.) Regierungsverordnung über die Regeln für die Verwendung von Haushaltsreserven während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0069K_20200327_FIN.pdf)

Einige Bestimmungen des Haushaltsgesetzes 2020 und des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen werden mit der Ausnahme angewendet, dass die Verwendung der Reservemittel im Zusammenhang mit der Epidemie vom Finanzminister anstelle der Regierung auf Grundlage der Maßnahmen des Operativen Stabes entschieden wird.

67/2020. (III. 26.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen im Bereich der Medizinversorgung während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens

gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0067K_20200327_FIN.pdf)

Die staatliche pharmazeutische Verwaltungsbehörde vereinfacht die „Off-Label-Anwendung“ für bestimmte Arzneimittel und Zubereitungen.

64/2020. (III. 25.) **Regierungsverordnung über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausfuhr bestimmter Arzneimittel während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0064K_20200325_FIN.pdf)** – Tritt außer Kraft am 11. April.

Es ist verboten, Hydroxychloroquinsulfat und Arzneimittel sowie pharmazeutische Zwischenprodukte, die Hydroxychloroquinsulfat enthalten, aus Ungarn im Rahmen des pharmazeutischen Großhandels oder einer anderen kommerziellen Vertriebsaktivität auszuführen.

63/2020. (III. 24.) **Regierungsverordnung über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der medizinischen Forschung während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0063K_20200325_FIN.pdf)**

Personen, die man an der nicht-interventionellen medizinischen Forschung des Coronavirus zugezogen sein sollten, können durch Wege der Telekommunikation davon informiert werden, und ihre Zustimmung kann durch Telekommunikation anstelle persönlicher Anwesenheit besorgt werden.

62/2020. (III. 24.) **Regierungsverordnung über die detaillierten Zahlungsmoratoriumsregeln der Regierungsverordnung 47/2020 (III. 18.) über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0062K_20200325_FIN.pdf)**

Detaillierte Regeln in Bezug auf das Zahlungsmoratorium: Regeln für die Zinsberechnung, die Einzelheiten der betroffenen Kreditprodukte und die eindeutige Identifizierung der Gruppe von Schuldnern.

61/2020. (III. 23.) **Regierungsverordnung über die detaillierten Vorschriften in Bezug auf öffentliche Abgaben der Regierungsverordnung 47/2020 (III. 18.) über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft und über bestimmte neue Maßnahmen (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0061K_20200327_FIN.pdf)**

Die Verordnung setzt bestimmte Steuerpflichten aus. Die Arbeitgeber in bestimmten Sektoren müssen die gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung der Sozialabgabensteuer nicht erfüllen. Vereinfachung oder Verzicht auf die gesetzliche Besteuerung für bestimmte Tätigkeiten von kleinen Unternehmern und Vereinfachung der Beitragsleistung zur Entwicklung des Tourismus werden eingeführt.

60/2020. (III. 23.) **Regierungsverordnung über die Maßnahmen zur Erhöhung der Gesundheitssicherheit von Kontaktzahlungen angesichts der Gefahrensituation**
(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0060K_20200325_FIN.pdf)

Der individuelle Betrag eines Touch-Zahlungsvorgangs für elektronische Zahlungen wird von fünftausend Forint auf fünfzehntausend Forint erhöht.

59/2020. (III. 23.) **Regierungsverordnung über die Verlängerung der Ansprüche auf bestimmte Krankenversicherungs- und Familienunterstützungsleistungen im Zusammenhang mit der Betreuung und Erziehung eines Kindes während der im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation**
(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0059K_20200324_FIN.pdf)

Die Anspruchsberechtigung auf den verschiedenen Arten von Kinderbetreuungsbeihilfen gilt auch während der Gefahrensituation als bestehen. Die Verordnung enthält diesbezüglich detaillierte Regeln.

57/2020. (III. 23.) **Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation zu treffen sind**
(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0057K_20200324_FIN.pdf)

Die Verordnung sieht besondere Regeln für die gerichtliche Vollstreckung sowie für die Aussetzung von Steuervollstreckungsverfahren bis zum 15. Tag nach dem Ende der **Gefahrensituation** vor.

48/2020. (III. 19.) **Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation ergriffen werden müssen (IV.)**
(http://njt.hu/translated/doc/J2020R0048K_20200320_FIN.pdf)

Die Verordnung legt Sonderregeln für die außer von Kaufläden erfolgenden Handelstätigkeiten und den Pakethandel fest. Sie sieht die Finanzierung von Sonderkosten vor, und legt in diesem

Zusammenhang vereinfachte Regeln für den Betrieb der öffentlichen Finanzen fest. Die Verordnung sieht Vergaberegeln für öffentliche Beschaffungen im Interesse des Schutzes vor dem Coronavirus vor und vereinfacht die Anwendung des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen.

47/2020. (III. 18.) Regierungsverordnung über die sofortigen Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auf die Volkswirtschaft (Zahlungsmoratorium) (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0047K_20200319_FIN.pdf)

Gemäß der Verordnung, der Schuldner erhält einen Zahlungsaufschub zur Zahlung von Kapital, Zinsen oder Gebühren. Das Zahlungsmoratorium gilt bis zum 31. Dezember 2020, und die Frist kann durch eine Verordnung der Regierung verlängert werden.

Mietverträge für nicht für Wohnzwecke gemietete Räumlichkeiten in den Bereichen Tourismus, Gastgewerbe, Unterhaltung, Glücksspiel, Filmindustrie, Kunst, Veranstaltungsmanagement und Sportdienstleistungen können nicht vor dem 30. Juni 2020 gekündigt werden. Für die Beschäftigten der in diesen Sektoren tätigen Unternehmen ist der Arbeitgeber in den Monaten März, April, Mai und Juni 2020 von der Zahlung von Lohnnebenkosten befreit.

46/2020. (III. 16.) Regierungsverordnung über die Maßnahmen, die im Interesse der Vermeidung einer Massenerkrankungen verursachenden, die Sicherheit des Lebens und des Vermögens gefährdenden Humanepidemie beziehungsweise der Abwehr ihrer Folgen, des Schutzes der Gesundheit und des Lebens der ungarischen Staatsangehörigen angeordneten Gefahrensituation ergriffen werden müssen (III.) (http://njt.hu/translated/doc/J2020R0046K_20200318_FIN.pdf)

Die wichtigsten Bestimmungen der Verordnung sind:

- Es ist verboten, mit der Ausnahme der dort Beschäftigten, sich von 15.00 bis 06.00 Uhr in Gaststätten – mit der Ausnahme der Bestellung, Empfangs und Bezahlung von Lebensmitteln zum Mitnehmen – aufzuhalten.
- Es ist verboten, mit der Ausnahme der dort Beschäftigten, sich von 15.00 bis 06.00 Uhr in Geschäften aufzuhalten, die sich nicht mit dem Handel von Lebensmitteln, Parfums, Drogerien, Haushaltsreinigern, Chemikalien, Hygienepapierprodukten oder medizinischen Hilfsmittel beschäftigen. Apotheken, Tankstellen und Tabakläden sind auch befreit von diesem Verbot.
- Mit der Ausnahme der dort Beschäftigten ist es verboten, öffentliche Räume/Einheiten zu besuchen, z.B. Kino.
- Offizielle Dokumente, die von einem Regierungsbüro ausgestellt wurden, werden den Kunden nur per Post zugestellt. Eine persönliche Abholung beim Kundendienst ist nicht möglich.

40/2020. (III. 11.) Regierungsverordnung über die Erklärung der Gefahrensituation – (Artikel 2. und 3. wurden am 26.03.2020 außer Kraft gesetzt)

Die Verordnung enthält die Ausrufung der **Gefahrensituation**. Die Artikeln 2 und 3, die Sofortmaßnahmen enthielten, traten am 26. März 2020 um 15:00 Uhr außer Kraft.